

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 05

DATUM : 28.02.2014

INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 30      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten  
Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwem-  
mungsgebietes des Schwarzbachs -
- 31      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Texten der geplanten  
Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwem-  
mungsgebietes der Anger -

### 30 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

#### - Erneute Veröffentlichung von Lfd. Nr. 24 aus Amtsblatt Nr. 04 / 2014 vom 27.02.2014 wegen Korrektur des Auslegungszeitraumes -

#### **Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs von km 1,4 bis km 26,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Schwarzbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf

Stadt Mettmann

Stadt Ratingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

**vom 10.03.2014 bis 09.04.2014 (einschließlich)**

während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Stadionring 17, 2. Obergeschoss, 40878 Ratingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Dienststunden:**

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

*<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>*

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Schwarzbach) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs mit Verfügung vom 24.07.2008 vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31.01.2014  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Hüsgen

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich **nicht** um eine Maßnahme der Stadt Ratingen, sondern der Bezirksregierung Düsseldorf.

## 31 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### - Erneute Veröffentlichung von Lfd. Nr. 25 aus Amtsblatt Nr. 04 / 2014 vom 27.02.2014 wegen Korrektur des Auslegungszeitraumes -

#### **Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Texten der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Anger**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Anger von km 0,7 bis km 35,2 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Anger in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf

Stadt Duisburg

Stadt Heiligenhaus

Stadt Ratingen

Stadt Wülfrath

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

**vom 10.03.2014 bis 09.04.2014 (einschließlich)**

während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Stadionring 17, 2. OG, 40878 Ratingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Dienststunden:**

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

*<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>*

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Anger) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Hüsgen

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich **nicht** um eine Maßnahme der Stadt Ratingen, sondern der Bezirksregierung Düsseldorf.

**- letzte Seite unbedruckt -**